TuRa Rüdinghausen e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Sportvereins TuRa Rüdinghausen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen. Als Jugendliche im Sinne der Jugendordnung gelten alle Vereinsmitglieder bis zum 27. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben

Die TuRa-Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der TuRa -Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und Freizeitaktivitäten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes des TuRa Rüdinghausen e.V.

§ 3 Organe

Die Organe der TuRa-Vereinsjugend sind

- a. Der Vereinsjugendtag
- b. Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

 Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Sie sind das oberste Organ der TuRa-Vereinsjugend und bestehen aus den Jugendlichen aller Abteilungen des Vereins sowie den gewählten Jugendleiterinnen und Jugendleitern der Abteilungen.

- 2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e. Neuwahl des Vereinsjugendausschusses
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Planung der Jugendarbeit
 - h. Fahrten und Begegnungen
 - i. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt- und Kreisebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
- 3. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen, denen unabhängig vom Alter Stimmrecht eingeräumt wird. Sie haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- 4. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vorher in der Regel durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, auf der Homepage oder durch Aushang einzuladen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5. Der außerordentliche Vereinsjugendtag wird einberufen auf Antrag von mindestens ¼ der Stimmberechtigten oder auf Beschluss des Jugendausschusses, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dafür sind. Die Einladung hat dann spätestens 3 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- 6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an den Vereinsjugendtagen beratend teilzunehmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

Der Referentin Jugend / dem Referenten Jugend und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind sowie den Beisitzer/innen.

Der / die Referent/in Jugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

- Der / die Referent/in Jugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt.
- In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die gefassten Beschlüsse verantwortet der Vereinsjugendausschuss gegenüber dem Vereinsjugendtag dem geschäftsführenden Vorstand.
- Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses. Sie sind von dem/der Referent/in Jugend binnen 2 Wochen einzuberufen.
- Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

- Änderungen der Jugendordnung können nur an Vereinsjugendtagen mit 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Die vorgesehene Änderung der Jugendordnung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- 2. Bei Änderungen der Jugendordnung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands stimmberechtigt.

Diese Jugendordnung wurde vom ordentlichen Vereinsjugendtag am 13.3.2015 beschlossen. Alle vorherigen Jugendordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.